

Richtlinie Zuwendungen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern in der Stadt Schwabach

Präambel

Die Stadt Schwabach fördert nachhaltige Mobilität und erstellt aktuell ein Mobilitätskonzept, welches als Grundlage für zukunftsfähige Entwicklungen aller Verkehrsarten dienen soll. Vorab sollen bereits jetzt erste Maßnahmen positive Anreize setzen, und Bürgerinnen und Bürger bei persönlichen Entscheidungen für umweltfreundliche Mobilitätsformen unterstützen.

Die Förderung von Lastenrädern ist dabei ein wichtiger Ansatz, um dem Radfahren als emissionsarme und zudem gesundheitsfördernde Fortbewegungsart einen größeren Einsatzbereich im Alltag zu erschließen. Ein Lastenfahrrad kann im Gegensatz zu einem herkömmlichen Fahrrad bei einer Vielzahl unterschiedlicher zu bewältigender Transportaufgaben eine Alternative zum Pkw darstellen.

Zuschüsse zum Kauf von Lastenrädern geben nicht nur Anreiz hierfür, sondern erleichtern auch eine solche Anschaffung.

Als Lastenrad im Sinne dieser Richtlinie sind Fahrräder zu verstehen, mit denen Lasten und/oder Personen transportiert werden können.

Die Ziele der Lastenradförderung sind insbesondere:

- Bürgerinnen und Bürgern diese Mobilitätsalternative nahe zu bringen,
- den Radverkehrsanteil am Verkehr in der Stadt Schwabach zu erhöhen,
- damit auch den Flächenbedarf beim Parken in der Stadt zu verringern,
- die Anzahl von Zweit- und Drittautos in Haushalten zu reduzieren und
- dadurch zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz beizutragen

Sowohl Einzelpersonen oder Zusammenschlüsse von Privatpersonen als auch eingetragene Vereine und Gemeinschaften können die Zuschüsse erhalten, wodurch auch eine gemeinsame Anschaffung und Nutzung durch mehrere Haushalte ermöglicht wird.

Die folgende Richtlinie regelt die Bedingungen zur Beantragung und Gewährung von Zuwendungen für Lastenradanschaffungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Schwabach können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Die städtische Zuwendung ist im Sinne der oben angegebenen Ziele gemäß dieser Richtlinie zweckgebunden zu verwenden.

Die Stadt Schwabach ist berechtigt die bestimmungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und kann hierzu einen Verwendungsnachweis verlangen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann auf Antrag die Anschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen, und damit eine erweiterte Transportkapazität gegenüber einem herkömmlichen Fahrrad aufweisen.

Für mobilitätseingeschränkte oder sehbehinderte Personen können auch abweichend von den vorgenannten Regelungen auf Antrag spezielle Sondermodelle gefördert werden, soweit nicht andere Stellen die Kosten übernehmen.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige E-Bikes (ohne Tretantrieb).

Je Antragsteller ist im Zeitraum von vier Jahren ein Fahrzeug förderfähig.

2.2 Förderfähige Nutzung und Zweckbindungsfrist

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist, welche 24 Monate beträgt, für private oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Schwabach genutzt werden. Der Zeitraum der Zweckbindung beginnt mit dem Tag des Lastenraderwerbs durch den Zuwendungsempfänger.

2.3 Art und Umfang der Förderung, Bonus

Rein muskulär betriebene Lastenräder werden mit 500 Euro, Lastenpedelecs mit elektrischer Antriebsunterstützung werden mit 1000 Euro bezuschusst.

Wird von der/dem Förderberechtigten nachgewiesen, dass nach der Anschaffung des Lastenfahrrads innerhalb der Zweckbindungsfrist ein auf ein Haushaltsmitglied zugelassenes Kfz dauerhaft abgeschafft wurde, kann am Ende der Zweckbindungsfrist auf Antrag zusätzlich ein Umstiegs-Bonus von 100 Euro je Haushaltsmitglied, jedoch maximal 500 Euro, bewilligt und 24 Monate nach der Fahrzeugabmeldung ausgezahlt werden, soweit die Anzahl der auf den Haushalt gemeldeten Fahrzeuge zuvor nicht die Zahl der volljährigen Personen überstieg.

2.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. im Stadtgebiet Schwabach wohnhafte Privatpersonen, Haus- oder Nutzungsgemeinschaften von Privatpersonen,
2. im Stadtgebiet Schwabach ansässige Vereine und Gemeinschaften, bei denen die Lastenräder für die gemeinsame Nutzung bzw. einen kostenlosen Verleih zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aufzählung ist abschließend.

Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz bzw. die Ansässigkeit ist erforderlich.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Formular

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich im Internet unter

www.schwabach.de/lastenrad

oder beim

Bürgerbüro der Stadt Schwabach,

Königsplatz 1

91124 Schwabach

Informationen und Antragsabgabe per E-Mail: **lastenrad@schwabach.de**

3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei einer der oben genannten Adressen einzureichen (Anlage 1). Der Antrag wird nach dem Datum bzw. der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor dem Kauf für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

3.4 Bewilligungsbescheid und Beschaffungsfrist

Die Stadt Schwabach prüft nach Antragseingang das Vorliegen der Voraussetzungen und übersendet nach erfolgter positiver Prüfung einen Bewilligungsbescheid.

Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vor Fristablauf eingeht.

3.5 Nachweis und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Einreichung des Kaufbelegs als Nachweis der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung. Als Nachweis gilt die Kopie bzw. der Scan einer auf den Berechtigten ausgestellten Kassenquittung oder die auf den/die Berechtigte/n lautende Rechnung mit zugehörigem Buchungsbeleg.

Die Auszahlung des Umstiegs-Bonus erfolgt ebenfalls nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Hierzu dient das dafür vorgesehene Formblatt mit zugehörigen Anlagen

3.6 Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

3.7 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Erwerb zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Bewilligungsstelle zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Schwabach unverzüglich mitzuteilen.

4. Sonstiges

4.1 Der/Die Antragsteller/in erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, die mit dem Bewilligungsbescheid übersandten Aufkleber „Lastenradförderung der Stadt Schwabach“ auf dem Fahrzeug mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gut sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

4.2 Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich mit Einreichen des Förderantrags, der Stadt Schwabach Auskunft über eigene Mobilitätsgewohnheiten und die Erfahrungen mit der Lastenradnutzung zu geben. Dazu sind insgesamt drei Fragebögen zur Dokumentation des Mobilitätsverhaltens der Nutzenden vor, während und nach der Zweckbindung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Eine Auswertung dieser Dokumentationen soll der Stadt Schwabach Erkenntnisse über den Verlauf und die Effektivität bzw. Wirkung der Fördermaßnahme liefern.

5. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.